

Zu BT-Drs. 16/3542

Zu BT-Drs. 16/3842

Zu BT-Drs. 16/4152

Heike Rudat, Mitglied im Bundesvorstand des BUND DEUTSCHER
KRIMINALBEAMTER, frauenpolitische Sprecherin

**Beantwortung des Fragenkataloges zur öffentlichen Anhörung zum Thema
„ Bekämpfung von Genitalverstümmelungen“ am Mittwoch, dem 19.09.07**

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Genitalverstümmelung die internationale Abkürzung FGM (Female Genital Mutilation) verwenden.

Frage 1

Gemäß den Schätzungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und entsprechender Fachorganisationen (Netzwerk „INTEGRA) sind aktuell in Deutschland ca. 30.000 Frauen und Mädchen von FGM bedroht oder betroffen.

Den Strafverfolgungsbehörden werden kaum Fälle bekannt, sodass von einer kriminologisch hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Frage 2

Die Frage sollte primär von der ärztlichen Seite beantwortet werden.

Den Strafverfolgungsfällen ist nur ein Verdachtsfall bekannt, der mangels fehlender Zeugenaussage eingestellt werden musste.

Zur Erlangung von Informationen könnte es förderlich sein, speziell sensibilisierte und ausgebildete Vertrauens-/Kontaktpersonen sowohl auf der medizinischen, als auch auf der strafverfolgenden Seite einzurichten.

Frage 3

Keine konkreten belegbaren Informationen, lediglich Rückschlüsse aus dem interdisziplinären Informationsaustausch.

Frage 4

Der BDK sieht den Bedarf für eine bundesweite Forschung, die zu einer Stuserhebung für das gesamte Phänomen dient. Dies umfasst auch eine Dunkelfeldstudie zu diesem Straftatbereich.

Die Stuserhebung sollte alle Daten und Fakten umfassen, die die Ursachen, Bedingungen, Umstände, unter denen FGM in Deutschland stattfindet, beschreibt. Weiterhin auch die Risikogruppen, den Status der vorhandenen mit diesem Thema befassten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen/Institutionen/Organisationen und deren Vernetzung.

Schließlich sollten auch die aktuellen Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen recherchiert werden.

Die erste Erhebung im Auftrag von UNICEF kann dabei als Grundlage dienen.

Frage 5

Diese Frage ist primär von medizinischer Seite zu beantworten

Frage 6

Die Tat der FGM ist bereits jetzt als gefährliche Körperverletzung bzw. als schwere Körperverletzung strafrechtlich zu verfolgen.

Ähnlich wie in anderen Bereichen der Gewalt gegen Frauen (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) wird es von uns für notwendig erachtet, einen eigenen Straftatbestand, zumindest jedoch ein Tatbestandsmerkmal in die Strafvorschrift der schweren Körperverletzung einzuführen.

Diese gesonderte Strafvorschrift hätte u.a. einen deklaratorischen Charakter für potentielle Täter und würde den eindeutigen Willen des Gesetzgebers widerspiegeln, diese besonders schwerwiegende Gewalttat gegen junge Mädchen und Frauen zu verfolgen.

Frage 7

Ja, der BDK hat bereits 2003 einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der bestehenden Strafvorschriften unterbreitet.

Er stellt sich wie folgt dar:

- a) **Die Modifizierung des § 226 StGB in der Hinsicht, dass FGM eindeutig zu subsumieren ist, um sich bei der Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft auf eine eindeutige Rechtslage stützen zu können.**
- b) **Alternativ kommt auch die Aufnahme eines eigenen Paragraphen in das StGB in Frage, um die Schwere des Eingriffs auch öffentlichkeitswirksam zu unterstreichen und damit auch eine abschreckende Wirkung für potentielle Täter zu erzeugen. Der BDK hat dazu bereits konkrete Ideen entwickelt.**

Frage 8

Die Aufnahme in den Katalog der §§ 5,6 StGB wird ausdrücklich vom BDK befürwortet, da die Taten oftmals in den Herkunftsländern begangen werden. Will man diesen Grundrechtseingriff konsequent bekämpfen ist eine Erweiterung unabdingbar.

Ein gesonderter Tatbestand wäre bei der Aufnahme in den Katalog hilfreich.

Frage 9

Wenn die Tat bereits in Deutschland geplant wurde, besteht bereits jetzt die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung im Sinne der Anstiftung/Beihilfe oder Mittäterschaft, da der Tatbeitrag oder die Teilnahmehandlung in Deutschland geleistet wurde.

Frage 10

Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden kaum Anzeigen bei der Polizei erstattet und/oder es liegen keine zeugenschaftlichen Aussagen vor.

Das Phänomen FGM ist bei den Strafverfolgungsbehörden kaum bekannt.

Allgemein wird mit FGM die bei männlichen Jugendlichen bekannte Beschneidung verbunden und zudem noch mit religiösen Motiven begründet.

Diese häufige Wissenslücke birgt die Gefahr von nicht situationsangepasstem Verhalten der Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden, sowohl bei der Polizei als auch der Justiz, gegenüber von potentiellen (Opfer)Zeugen.

Vergleichbar mit den Phänomenen der Häuslichen Gewalt, der Zwangsheirat und den Verbrechen im Namen der sog. „Ehre“ bedarf es hier einer gezielten Aufklärung in Form einer Fortbildung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus wäre die Einbindung von Polizei und Justiz in lokale und nationale interdisziplinäre Netzwerke sinnvoll.

Abschließend sei bemerkt, dass entsprechende Verurteilungen einen nicht zu unterschätzenden Wert bei der Bekämpfung der FGM, auch im Sinne eines generalpräventiven Charakters haben, sie aber nur einen Teil des gesamten Maßnahmenbündels darstellen. Das interdisziplinäre Netzwerk sollte sich daher sowohl mit repressiven als auch mit präventiven Themen beschäftigen.

Frage 11

Ja, der BDK befürwortet grundsätzlich diesen Vorschlag, da er die Rechte der Opfer von Gewalttaten stärkt.

Besser wäre jedoch eine Verlängerung um 3 Jahre nach Bekanntwerden der Tat, da sich die Opfer oftmals nicht der Tatsache bewusst sind, dass an ihnen eine Straftat begangen wurde, solange sie sich beispielsweise noch im Herkunftsland befinden. Dies wird ihnen oft erst mit dem Wechsel des sozialen/kulturellen Umfeldes bewusst. Daher ist eine Fixierung an der Volljährigkeitsgrenze nicht sinnvoll.

Frage 12

Die Frage ist von Experten der Jugendbehörden detailliert zu beantworten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für das Wohl des Kindes bereits jetzt das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein Kind entzogen werden kann. Die Frage stellt sich, ob die Eingriffsschwelle herabgesetzt werden sollte.

Frage 13

Dazu liegen dem BDK keine Erfahrungen vor.

Frage 14

Eine jährliche Pflichtuntersuchung mit dem Focus auf eine so genannte Risikogruppe halten wir für bedenklich und kontraproduktiv.

Fraglich ist, wer die Grenzen der sog. Risikogruppen festlegt.

Diese einseitig durchgeführte Pflichtuntersuchung für einen Teil der Bevölkerung führt zu einer weiteren Stigmatisierung von ohnehin schon belasteten Minderheiten innerhalb der Migranten.

Eine Pflichtuntersuchung hinsichtlich der Unversehrtheit des Genitalbereiches wäre nur dann sinnvoll, wenn sie ausnahmslos für alle Kinder gelten würden; dies unter Beachtung der Tatsache, dass es auch im sog. „Nicht-Risiko-Bereich“ für FGM zu Straftaten gegen Kinder kommt (sex. Missbrauch etc.).

Frage 15

Dazu liegen dem BDK nicht ausreichende Erkenntnisse vor, es sind hier die Aussagen der Nichtregierungsorganisationen (NRO) heranzuziehen.

Frage 16

Es ist neben der Sicherung des Wohles des Kindes sicherzustellen, dass der Wunsch des Kindes vorrangig beachtet wird, auch wenn dies ggf den Verbleib der Eltern im Land bedeutet.

Frage 17

Ein grundsätzliches Ausreiseverbot ist eine tief einschneidende Beschränkung des Freizügigkeitsrechtes, ein Abschiebeverbot wäre zu diskutieren.

Fragen 18 – 20

Nicht durch den BDK zu beantworten

Frage 21

Diese Frage wurde bereits in Fachkonferenzen kontrovers diskutiert. Der entscheidende Fakt bei ihrer Beantwortung ist, ob die einer Meldepflicht folgenden strafverfolgenden Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen würde. Zielt man primär auf die Prävention, könnte eine entsprechende Meldepflicht die Hilfs-/Unterstützungs-/Aussagebereitschaft von potentiellen Zeugen minimieren, was ggf. ein rechtzeitiges Abwenden der Durchführung der Tat verhindern könnte. Liegt der Schwerpunkt auf der generalpräventiven Wirkung der sich anschließenden Strafverfolgung, ist eine Meldepflicht unabwendbar. Eine Lösung, die beide Aspekte einbezieht, wird vom BDK favorisiert.

Fragen 22 – 25

Nicht durch den BDK zu beantworten

Frage 26

Hier existieren noch Lücken in dem Aufbau und Erhalt von grundlegendem Wissen zu diesem Thema, was letztendlich auch eine Sensibilisierung verursacht. Für die Strafverfolgungsbehörden, Polizei und Justiz, sollte daher ein bundesweites Rahmenprogramm zur Fortbildung erstellt werden, was einen flächendeckenden Mindestqualitätsstandard garantiert. Daran sind auch weitere Organisationen/Institutionen außerhalb der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu beteiligen.

Fragen 27- 31

Nicht durch den BDK zu beantworten

Frage 32

Für die Behördenmitarbeiter könnte das Angebot verbessert werden (siehe auch Antwort zur Frage 26)

Frage 33

Informationssendungen zur „Prime-Time“ senden, insbesondere Aufklärungsarbeit gegen das Vorurteil leisten, dass FGM religiös begründet ist, dies zudem mit dem kulturellen Hintergrund der Opfer im Einklang steht und damit auch rechters ist.

Frage 34

Alle europäischen Länder, die FGM als spezifischen Tatbestand in die Strafvorschriften aufgenommen haben (Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, England, Italien, Spanien, Österreich) sollten als Best-Practice-Bespiele dienen, da sie dem Phänomen eine ausreichende Wertung gegenüber der Öffentlichkeit und der Bevölkerung zukommen lassen. Dies zieht auch die Intensivierung von Maßnahmen im Präventionsbereich nach sich.

Frage 35

Keine konkrete Aussage möglich

Fragen 36- 39

Nicht durch den BDK zu beantworten

Frage 40

Die Erstellung eines nationalen Aktionsplanes für Deutschland zur Verhinderung der Genitalverstümmelung müsste die Einrichtung einer derartigen institutionalisierten Koordinierungsstelle mit klarer Aufgabendefinition vorsehen.

Frage 41

Alle Maßnahmen und Projekte, die wirkungsvoll zur Bekämpfung des Phänomens beitragen, sind zu begrüßen.